

Mährisch-Schlesisches Heimatmuseum

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich:

(1) Der Verein führt den Namen „Mährisch-Schlesisches Heimatmuseum“. Er besteht seit 3.9.1957 und trägt die ZVR-Nr. 743 40 605.

(2) Er hat seinen Sitz in Greifenstein und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet Österreich.

(3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2: Zweck:

(1) Der gemeinnützige Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist und keine politischen Zwecke verfolgt, bezweckt die Aufarbeitung und elektronische Registrierung von im Vereinsbüro in Greifenstein einbehaltenen Teilbereichen und der Kartei der ehemaligen Sammlung, die im November 2015 an das Land Niederösterreich übergeben wurde. Diese Tätigkeit dient der geordneten Übergabe an die NÖ Landessammlungen, -archiv und -bibliothek und soll Informationslücken schließen, damit die Sammlung weiterhin der Erarbeitung, Aufbereitung und Publizierung wissenschaftlicher Erkenntnisse und der Schaustellung in einem Museum dienen kann.

Der Verein bietet weiterhin für Interessierte Hilfestellung bei Forschungen in den Bereichen Heimat- und Landeskunde, Genealogie, Familienforschung, Volkskunde und Geschichte mit dem Schwerpunkt auf die ehemaligen österreichischen Kronländer in Nordmähren und Österreichisch-Schlesien.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes:

(1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs.2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(2) Als ideelle Mittel dienen:

- a) die unentgeltliche Mitarbeit aller Mitglieder und Freunde.
- b) die Abhaltung von Vorträgen und Versammlungen, geselligen Zusammenkünften, Diskussionsveranstaltungen, etc.
- c) die Herausgabe von Publikationen
- d) die Einrichtung von Seiten im Internet
- e) die Einrichtung eines Vereinsbüros für die in §2 genannte Tätigkeit
- f) die Zusammenarbeit mit ähnlichen Vereinen im In- und Ausland.

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen durch Mitgliedsbeiträge und Spenden, Erlöse aus dem Verkauf von Publikationen, sowie allfällige Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen aufgebracht werden.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.
- (2) Fördernde Mitglieder sind solche, die den Verein vor allem durch Zahlung eines erhöhten (mindestens 10 fachen) Mitgliedsbeitrages fördern.
- (3) Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können physische Personen jeglichen Geschlechts und jeglicher Staatsbürgerschaft, die mindestens 16 Jahre alt sind, sowie juristische Personen und rechtskräftige Personengesellschaften werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen, fördernden und Ehrenmitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtskräftigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, Streichung wegen Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages und/oder durch Ausschluß.
- (2) Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er wird beim Einlangen der Nachricht beim Vorstand rechtswirksam. Bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht, auch nicht anteilig, zurückerstattet.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied streichen, wenn dieses trotz schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge in Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- (4) Der Ausschluß eines Mitglieds aus dem Verein und die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung, sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen allen Mitgliedern zu.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

(4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

(5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluß (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

(6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der vom Vorstand beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§ 9 und § 10), der Vorstand (§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9: Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet binnen sechs Wochen statt auf:

- a) Beschluß des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung,
- b) schriftlicher Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
- c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21, Abs.5, erster Satz des VereinsG.)
- d) Beschluß der Rechnungsprüfer (§ 21, Abs.5, zweiter Satz des VereinsG, § 11, Abs.2. dritter Satz dieser Statuten)
- e) Beschluß eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11, Abs. 2, letzter Satz dieser Statuten) binnen sechs Wochen statt.

(3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens drei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, durch die Rechnungsprüfer oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator. (Abs.2, a-e dieser Statuten).

(4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

(5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefaßt werden.

(6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahme- und stimmberechtigt. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

(7) Die Generalversammlung ist beschlußfähig, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder anwesend ist. Ist diese Anzahl nicht erschienen, so ist die Beschlußfähigkeit $\frac{1}{4}$ Stunde später ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen gegeben.

(8) Die Wahlen und die Beschlußfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit oder zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.

(9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlußfassung über den Finanz-Voranschlag
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
- c) Wahl und Enthebung der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Organträgern, Rechnungsprüfern und deren nahen Angehörigen und dem Verein
- e) Entlastung des Vorstands
- f) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages für ordentliche und fördernde Mitglieder
- g) Beschlußfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- h) Beratung und Beschlußfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

Die Generalversammlung ist vom Schriftführer zu protokollieren.

§ 11: Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Obmann und seinen Stellvertretern, sowie dem Kassier und dem Schriftführer und den von der Mitgliederversammlung gewählten, stimmberechtigten Beiräten.

(2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbare lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck einer Neuwahl des Vorstandes einzuberufen.

Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine Generalversammlung einzuberufen hat.

(3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt maximal zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

(4) Der Vorstand wird vom Obmann, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen.

(5) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

(6) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Über die Vorstandssitzungen sind vom Schriftführer Protokolle zu führen, in denen Beschlüsse und Einwände festgehalten und vom Schriftführer und vom Obmann unterzeichnet sind. Sie müssen den stimmberechtigten Teilnehmern binnen 14 Tagen zugestellt werden. Evtl. Einsprüche können binnen 3 Wochen ab Zustellung erhoben werden. Ansonsten gilt das Protokoll als genehmigt.

(8) Langfristige Rechtsgeschäfte (wie Mieten auf 10 Jahre) und Geldgeschäfte, die 10% des Jahresbudgets übersteigen, müssen vom gesamten Vorstand einstimmig genehmigt werden.

(9) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

(10) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs.11) oder durch Rücktritt (Abs. 12).

(11) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung eines neuen Vorstandes, bzw. neuer Vorstandsmitglieder in Kraft.

(12) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl oder Kooptierung eines Nachfolgers (Abs. 2) wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands:

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht laut Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechendes Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung.
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses.
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9, Abs.1 und des Abs. 2 a – c dieser Statuten.
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluß.
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (6) Aufnahme von ordentlichen und fördernden Vereinsmitgliedern.
- (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.
- (8) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge mit anschließender Genehmigung durch die Generalversammlung.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die übrigen Vorstandsmitglieder unterstützen den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen, sowie Geldgeschäfte des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmanns gemeinsam mit einem seiner Stellvertreter oder mit dem Kassier.
- (3) Bei Gefahr in Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (4) Der Obmann führt den Vorsitz im Vorstand und in der Generalversammlung.
- (5) Der Kassier ist für die Erstellung des Rechenwerkes und die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

§ 14: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Gebarung Gegenstand der Prüfung ist.

(2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle, sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutenmäßige Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben den Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

(3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11, Abs. 10 bis 12 der Statuten.

§ 15: Schiedsgericht

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht zu berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach dem §§ 577 ff ZPO.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, daß ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied dem Schiedsgericht namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von 7 Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tagen ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorge schlagenen das Los.

Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Generalversammlung hat über die Abwicklung zu beschließen; insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Finanzvermögen für gemeinnützige im Sinne der §§ 34ff BAO zu verwenden und einem anderen Verein mit ähnlichem Vereinszweck zu übertragen.

(3) Bei Auflösung des Vereins sind sämtliche, zur Bearbeitung nach §2 im Vereinsbüro in Greifenstein verbliebenen Teile der Sammlung an die jeweilige Institution des Landes Niederösterreich (NÖ Landessammlungen, -archiv, -bibliothek) zu übergeben.